



SATZUNG

(deutsche, nicht rechtskräftige Übersetzung)

Artikel 1 – Bezeichnung des Vereins

Alle natürlichen und juristischen Personen, welche die vorliegende Satzung anerkennen, schließen sich zu einem Verein mit der Bezeichnung „Universität Populaire Pamina / PAMINA-Volkshochschule“ (im Folgenden: UP PAMINA VHS) zusammen.

Dieser Verein entspricht den Bestimmungen der Artikel 21 bis 79-III des lokalen Zivilgesetzbuches, das in den Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle gültig ist, sowie der vorliegenden Satzung.

Die konstituierende Sitzung fand am 22.11.1999 in Wissembourg statt. Am 7.12.1999 wurde der Verein beim Amtsgericht (Tribunal d'Instance) von Wissembourg in das Vereinsregister eingetragen (volume 16, folio 31).

Artikel 2 – Sitz des Vereins

Der Verein hat folgenden Sitz: 2 Place des Carmes, 67160 Wissembourg. Er unterhält eine Außen- und Nebenstelle in den Räumen der VHS Karlsruhe e. V.: Kaiserallee 12 E, 76133 Karlsruhe.

Artikel 3 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der grenzüberschreitenden Weiterbildung im PAMINA-Raum (**Palatinat – Mittlerer Oberrhein – Nord Alsace**), mit Aktivitäten und Projekten, die sich an die Bewohner des PAMINA-Raums und dessen Nachbarregionen richten.

Der Verein verfolgt weder Erwerbszwecke noch politische oder religiöse Zwecke. Er gewährleistet Meinungsfreiheit und unterlässt jegliche Diskriminierung. Er ist nicht gewinnorientiert. Die Freiheit der Lehre und die Unabhängigkeit bei der Auswahl der Lehrenden werden gewährleistet.

Artikel 4 – Aufgaben und Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollen der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

- dauerhafte Kooperation unter den Volkshochschulen des Pamina-Raums
- Organisation grenzüberschreitender Bildungsveranstaltungen
- Publikation eines Semesterprogramms auf Deutsch und Französisch.

Thematischer Schwerpunkt sind folgende Bereiche:

- Kunst & Kreativität
- Essen & Trinken
- Sprachen & Landeskunde
- Geschichte & Gesellschaft
- Natur & Gesundheit



Artikel 5 – Dauer

Der Verein wird auf eine unbefristete Zeit gegründet.

Artikel 6 – Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus institutionellen Mitgliedern, einfachen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Er steht allen offen.

Auch Minderjährige können Mitglied werden, soweit eine schriftliche Erlaubnis des/r Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter/in vorliegt.

Kein Vereinsmitglied haftet persönlich, lediglich das Vereinsvermögen kann bei eventuellen Ansprüchen herangezogen werden.

6.1 Institutionelle Mitglieder:

Institutionelle Mitglieder sind Institutionen, die dem Verein beigetreten sind und eine Person als ihren juristischen Vertreter entsenden. Sie nehmen regelmäßig an den Aktivitäten des Vereins teil und tragen somit aktiv zur Durchführung der Vereinszwecke bei. Sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie haben das Recht zu wählen und können für einen der Vorstands-Posten kandidieren, die für die institutionellen Mitglieder reserviert sind. Jeder neue Mitgliedsantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über den Beitritt entscheidet.

6.2 Einfache Mitglieder:

Einfache Mitglieder sind alle Teilnehmer/innen an Veranstaltungen der UP Pamina VHS. Sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie haben das Recht zu wählen und für die Vorstands-Posten zu kandidieren, die für die einfachen Mitglieder reserviert sind. Näheres siehe Art. 7 der Geschäftsordnung.

6.3 Fördermitglieder:

Fördermitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie haben das Recht zu wählen, können aber nicht für einen Vorstands-Posten kandidieren. Jeder neue Mitgliedsantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über den Beitritt entscheidet.

6.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die dem Verein besondere Dienste erbringen oder besondere Dienste erbracht haben. Dieser Titel wird vom Vorstand verliehen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie haben das Recht zu wählen, können aber nicht für einen Vorstands-Posten kandidieren.



Artikel 7 – Ausscheiden eines Mitglieds

7.1. Ein Institutionelles Mitglied scheidet aus dem Verein aus:

- bei schriftlicher, an den Vorstandsvorsitzenden gerichteten Kündigung zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten,
- bei Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei grobem Verschulden.

Vor Ausschluss wird das betreffende Mitglied zu einer Stellungnahme gegenüber dem Vorstand aufgefordert.

7.2. Ein einfaches Mitglied scheidet aus dem Verein aus:

- wenn der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird (Terminierung s. Art. 7 der Geschäftsordnung),
- im Todesfall,
- bei Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei grobem Verschulden.

Vor Ausschluss wird das betreffende Mitglied zu einer Stellungnahme gegenüber dem Vorstand aufgefordert.

7.3. Ein Fördermitglied scheidet aus dem Verein aus:

- bei schriftlicher, an den Vorstandsvorsitzenden gerichteten Kündigung zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten,
- im Todesfall,
- bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei grobem Verschulden.

Vor Ausschluss wird das betreffende Mitglied zu einer Stellungnahme gegenüber dem Vorstand aufgefordert.

7.4. Ein Ehrenmitglied scheidet aus dem Verein aus:

- bei schriftlicher, an den Vorstandsvorsitzenden gerichteten Kündigung zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten,
- im Todesfall,
- bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei grobem Verschulden.

Vor Ausschluss wird das betreffende Mitglied zu einer Stellungnahme gegenüber dem Vorstand aufgefordert.

Artikel 8 – Mitgliederversammlung – Zusammensetzung und Einberufung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder: institutionelle, einfache, Förder- und Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Nur Mitglieder, die am Tag der Wahl mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen wählen. Bei anderen geht das Wahlrecht auf den/die Erziehungsberechtigte/n oder gesetzliche/n Vertreter/in über.

Der Leiter/Die Leiterin nimmt von Amts wegen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Alle übrigen festen und freien Mitarbeiter der UP Pamina VHS sind eingeladen, mit ebenfalls beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.



Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des/r Vorstandsvorsitzenden statt, wenn die Interessen des Vereins dies verlangen, auch öfters. Die Einladung beinhaltet die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung und muss allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Die Einladung erfolgt individuell an alle institutionellen, Förder- und Ehrenmitglieder und kollektiv an alle einfachen Mitglieder (Veröffentlichung in der Presse).

Eine Mitgliederversammlung kann auch auf Antrag mindestens eines Viertels der einfachen oder mindestens eines Viertels der institutionellen Mitglieder stattfinden. In diesem Falle erfolgt die Einberufung innerhalb von fünf Tagen ab Antragstellung. Die Versammlung findet spätestens zwei Wochen danach statt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle drei Regionen des Pamina-Raums durch jeweils mindestens zwei Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird sie 15 Tage später mit der gleichen Tagesordnung noch einmal einberufen und ist dann ohne Quorum beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Bei Stimmengleichheit kommt der Punkt bei der nächsten Sitzung noch einmal auf die Tagesordnung.

Nur diejenigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, die sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt der/die Vorstandsvorsitzende, die Schriftführung der/die Schriftführerin, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Stellvertreter/in.

Die Beratungen der Mitgliederversammlung werden durch Protokolle in einem speziell dafür vorgesehenen Register festgehalten und vom/von der Vorsitzenden sowie dem/r Schriftführer/in unterzeichnet. Ferner wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jedes anwesende Mitglied unterschriftlich einträgt.

Artikel 9 – Mitgliederversammlung – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, unter Berücksichtigung des Anteils von Männern und Frauen unter allen Mitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer/innen, solange die steuerrechtlichen Vorgaben dies erlauben und keine andere Form der Kontrolle vorsehen
- Bestätigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr sowie des Jahresbeitrages der einfachen und institutionellen Mitglieder
- Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds gemäß Artikel 6-7
- Entscheid über Änderungen der Satzung
- Entscheid über alle in der Tagesordnung festgelegten Fragen
- Entscheid über alle die Vereinsentwicklung betreffenden Fragen
- Verabschiedung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung.

Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.



Artikel 10 – Vorstand – Zusammensetzung und Benennung

Der Verein wird von einem 6-köpfigen Vorstand geleitet. Dessen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung und aus ihren Reihen alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Mindestens 4 Vorstands-Mitglieder vertreten die institutionellen Mitglieder, mindestens 1 Vorstandsmitglied die einfachen Mitglieder. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Wahl mindestens 16 Jahre alt sind. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder erneut kandidieren.

Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich in geheimer Abstimmung und unter Sicherung des gleichen Zugangs für Männer und Frauen: eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenführer/in. Diese müssen am Tag der Wahl volljährig sein. Die Verteilung der Sitze nach Region regelt die Geschäftsordnung Art. 2.2.

Der/Die Leiter/in der UP Pamina VHS nimmt von Amts wegen an allen Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Die übrigen Angestellten sowie weitere Personen (egal, ob Mitglied oder nicht) können eingeladen werden, wenn die Tagesordnung dies sinnvoll erscheinen lässt. Auch sie verfügen nur über eine beratende Stimme.

Artikel 11 – Vorstand – Aufgaben

Der Vorstand fällt alle für die Verwaltung des Vereins notwendigen Entscheidungen im Rahmen des Vereinszwecks und der durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse. Weitere Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung geregelt, die er gemäß Artikel 23 aufzustellen hat.

Der Vorstand ist für die gesetzesgemäßen Eintragungen im Vereinsregister verantwortlich.

Sitzungen finden mindestens zwei Mal pro Jahr statt, wenn die Interessen des Vereins dies verlangen, auch öfters. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Vorstandsvorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand entscheidet über alle Dinge, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Seine Aufgaben werden im Art. 2.3 der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 12 – Vorstand – Abberufung und Rücktritt

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aus schwerwiegenden Gründen abberufen. Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung müssen neue Vorstandsmitglieder zur Amtsübernahme der abberufenen Mitglieder in der gleichen Kategorie (institutionelles oder einfaches Mitglied) gewählt werden.

Für ausgeschiedene Mitglieder kann der Vorstand eine/n provisorische/n Stellvertreter/in in der gleichen Kategorie (institutionelles oder einfaches Mitglied) benennen, der/die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Artikel 13 – Vorstand – Vergütung

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eventuelle Kosten und Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern durch die Ausübung ihres Amtes entstehen, werden jedoch auf Anfrage und gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.



Artikel 14 – Vorstand – Entscheidungsbefugnis

Die Beschlüsse des Vorstands beziehen sich auf die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte und erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Regionen des Pamina-Raumes durch mindestens ein anwesendes oder durch Vollmacht vertretenes Vorstandsmitglied repräsentiert sind (s. Art. 2.2 der Geschäftsordnung).

Die Stimmrechtsvertretung ist erlaubt. Dazu ist einem anderen Vorstandsmitglied eine Vollmacht zu erteilen. Jedes anwesende Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht erhalten. In dringenden Fällen können abwesende Vorstandsmitglieder durch die/den Vorsitzende/n telefonisch, per E-Mail oder postalisch befragt werden. Eine Sitzung per Videokonferenz ist ebenfalls möglich.

Artikel 15 – Vorstandsvorsitzende/r

Der/Die Vorstandsvorsitzende überwacht die Einhaltung der Satzung und der Vereinsinteressen. Ferner kontrolliert er die Geschäftsführung des Vereins durch die Geschäftsstelle sowie die Umsetzung der im Vorstand gefällten Entscheidungen. Er übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins in allen zivilrechtlichen Handlungen.

Der/Die Vorstandsvorsitzende wird von zwei Stellvertreter/innen unterstützt, die ihn bei Bedarf oder auf Bitte des/der Vorsitzenden bei bestimmten Tätigkeiten vertreten.

Artikel 16 – Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in ist verantwortlich für die Vorstandskorrespondenz, insbesondere für den Versand der verschiedenen Einladungen. Er/Sie erstellt die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen bzw. lässt diese erstellen. Er/Sie überwacht deren Eintragung in die dafür vorgesehenen Register.

Artikel 17 – Kassenführer/in

Der/Die Kassenführer/in führt über die Einnahmen und Ausgaben regelmäßig Buch bzw. lässt diese führen. Er/Sie erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht; die diese zur Kenntnis nimmt.

Artikel 18 – Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliedsbeiträge,
- Förderbeiträge der institutionellen Mitglieder,
- Subventionen der öffentlichen Hand,
- Andere Spenden und sonstige Zuwendungen,
- Erträge des Vereinsvermögens,
- Einnahmen aus organisierten Veranstaltungen,
- sonstige Einnahmen, die nicht gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen.



Artikel 19 – Buchführung

Die Finanzgeschäfte des Vereins werden in einer laufenden Buchführung der Einnahmen und Ausgaben festgehalten.

Artikel 20 – Kassenprüfer/in

Die vom/von der Kassenführer/in geführten Konten werden jährlich von einem/r deutschen und einem/r französischen Kassenprüfer/in geprüft. Beide werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Kassenprüfung vor. Sie dürfen keine Ämter im Vorstand ausüben. S. auch Art. 9 der vorliegenden Satzung.

Artikel 21 – Auflösung

Die Vereinsauflösung erfolgt auf Antrag des Vorstands und auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Die Einberufungsbedingungen sowie die Regeln bezüglich der Tagesordnung sind im Artikel 8 der vorliegenden Satzung geregelt.

Die Beschlüsse dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen für ihre Gültigkeit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der einfachen oder mehr als der Hälfte der institutionellen Mitglieder.

Sollte die Anzahl der anwesenden Mitglieder unter dieser Grenze liegen, wird die Mitgliederversammlung in einem mindestens 10-tägigen Abstand erneut einberufen. Sie ist bei jeder beliebigen Anzahl an anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 22 – Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung einen Kommissar oder mehrere Kommissare (egal, ob Mitglied oder nicht), der/die mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt wird/werden und dessen/deren Aufgaben sie bestimmt. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an einen Verein oder mehrere Vereine, der/die ähnliche Ziele verfolgt/verfolgen.

Artikel 23 – Geschäftsordnung

Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Sie regelt die praktische Vereinstätigkeit, die Arbeit der Geschäftsstelle und deren Verhältnis zu den Vereinsorganen.

Wissembourg, 5. Oktober 2020

Nicole Habermacher (Vize-Präsidentin)